

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Dezember 2016 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Vorwort

Steuerrecht

- > Rückabwicklung von Fonds-Beteiligungen an Schrottimmobilien
- > Erneuerung einer Einbauküche ist kein Erhaltungsaufwand

ESMA-Publikation

- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wieder neigt sich ein für die Branche der Vermögens- und Kapitalanlage herausforderndes Jahr dem Ende. Neben der unverändert andauernden Niedrigzinsphase, dem Brexit und dem Ausgang der Wahlen in den USA hat auch der deutsche Gesetzgeber mit Neuregelungen dafür gesorgt, dass neue Investments auf dem AIF-Markt schwierig waren. Aus rechtlicher Sicht sind die Neuregelungen durch das sogenannte „OGAW-V-Umsetzungsgesetz“ als Anpassung des Kapitalanlage-satzbuches zu erwähnen, durch das unter anderem Bestimmungen über die Vergütungspolitik, die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen sowie die

Sanktionsmöglichkeiten harmonisiert werden. Aber auch das Steuerrecht hat uns in diesem Jahr durch die Verabschiedung der weitreichenden Investmentsteuerreform und den Folgen der EuGH-Entscheidung vom 9. Dezember 2015 in der Rechtssache Fiscale Eenheid X über die Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen auf geschlossene Fonds (AIFs) beschäftigt. Dennoch dominierten erfreulicherweise in diesem Jahr unverändert vor allem Immobilien, wobei ebenfalls verstärkt ausländische Immobilien nachgefragt wurden. Allerdings war das Angebot an Immobilien auf dem Markt knapp, sodass neue geschlossene Publikumsfonds nur erschwert umgesetzt werden konnten.

Für das kommende Jahr sollte das Interesse an in- und ausländischen Immobilien unverändert bestehen bleiben. Allerdings wird dieser Nachfrage immer weniger passendes Angebot in den Metropolen gegenüberstehen. Bei diesen Herausforderungen stehen wir Ihnen auch im neuen Jahr mit unserem interdisziplinär aufgestellten Beratungsteam rund um die Kapitalanlage zur Verfügung.

Das Team Kapitalanlage und ich wünschen Ihnen ein erholsames und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr 2017.

Mit herzlichen Grüßen

Frank Dißmann

Kapitalanlage kompakt

Steuerrecht

> Rückabwicklung von Fonds-Beteiligungen an Schrottimmobilien

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

In der Praxis werden immer wieder Fälle bekannt, in denen sich Anleger zunächst an geschlossenen Immobilienfonds mit sogenannten „Schrottimmobilien“ beteiligen, sich aber wieder von ihnen aufgrund von Schadensersatzprozessen wegen Prospekthaftung getrennt haben. Im Rahmen der Rückabwicklung solcher geschlossener Immobilienfonds erhalten die Anleger häufig Zahlungen vom Anbieter der Kapitalanlage, sodass sich für die Anleger die Frage stellt, wie solche erhaltene Zahlungen steuerlich zu behandeln sind. In unserem [Fonds-Brief Dezember 2014](#) sind wir auf diese Steuerfolgen bereits näher eingegangen. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in drei gleichlautenden Urteilen vom 6. September 2016 (Az. IX R 44/14, IX R 45/14, IX R 27/15) auch mit dieser Thematik auseinandergesetzt und für Anleger von geschlossenen Immobilienfonds mit „Schrottimmobilien“ eine bedeutende Entscheidung getroffen. Nach Ansicht des BFH sind nämlich Zahlungen bei der Rückabwicklung von solchen geschlossenen Immobilienfonds in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nicht steuerbare Entschädigungsleistung aufzuteilen. Damit widerspricht der BFH der derzeit gängigen Praxis der Finanzverwaltung, nach der sämtliche Zahlungen bei der Rückabwicklung als steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt einzustufen sind.

In den drei identischen Streitfällen hatten sich die Kläger an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, deren Objekte sich jedoch als nicht werthaltig erwiesen und die zugesagten Erträge nicht erwirtschaftet haben. Zusammen mit einer Vielzahl weiterer getäuschter Anleger haben sich die Kläger an einem Sammelklageverfahren gegen das verantwortliche Kreditinstitut, auf deren Initiative die Beteiligungen gegründet und vertrieben wurden, beteiligt und eine Schadensersatzklage erhoben. Mit der Klage verlangten die Kläger die Zahlung von Schadensersatz aus Prospekthaftung und deliktische Haftung und forderten die Rückabwicklung ihrer Fondsbeteiligung. Im Jahr 2005 bot eine eigens dazu gegründete Tochtergesellschaft des verantwortlichen Kreditinstituts sämtlichen Klägern an, ihre Fondsanteile zurück zu erwerben. Dieses Angebot setzte jedoch voraus, dass die Kläger im Gegenzug ihre Schadensersatzklagen zurücknahmen und gleichzeitig auch auf zukünftige Schadensersatzansprüche

verzichteten, die mit dem Erwerb der Beteiligungen zusammen hingen. Die Kläger nahmen dieses Angebot an und erhielten für die Rückübertragung ihrer Anteile an den geschlossenen Immobilienfonds eine als „Kaufpreis“ bezeichnete Zahlung. Die zuständigen Finanzämter behandelten diese Zahlungen in vollem Umfang als steuerbare Einnahmen und unterwarfen sie als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG der Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Die gegen diese steuerliche Behandlung eingelegten Klagen blieben ohne Erfolg. Die Finanzgerichte haben die abgeschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge mit den einzelnen Anlegern als neuerliche Veräußerung der bestehenden Fondsbeteiligungen und nicht als Rückabwicklung des ursprünglichen Anschaffungsgeschäfts ausgelegt. Gegen die Behandlung der Zahlungen als steuerbare Veräußerungsgewinne im Sinne des § 23 EStG haben die Finanzgerichte keine Einwände geäußert. Auch die Berechnungsmethode des Veräußerungsgewinns durch die Finanzämter wurde bestätigt.

Demgegenüber hat der BFH im Rahmen der Revision die vorinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben und die Verfahren wieder an die Finanzgerichte zurückverwiesen. Der Senat hat zwar die Rückübertragung der Fondsanteile der Kläger zutreffend als steuerbare private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 EStG bestätigt. Eine Rückabwicklung lag nicht vor, da für diese Zwecke im Streitfall neue Vereinbarungen abgeschlossen wurden, die auch inhaltlich als Kaufverträge ausgestaltet wurden. Allerdings haben die Finanzgerichte den steuerbaren Veräußerungsgewinn fehlerhaft ermittelt. Sie haben nicht geprüft, ob die an die Kläger geleisteten und als „Kaufpreis“ bezeichneten Zahlungen in voller Höhe oder nur teilweise als privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 EStG unterliegen. Denn die an die Kläger geleisteten Beträge seien auch für andere Verpflichtungen gezahlt worden, nämlich zugleich auch als Entgelt für den Verzicht auf die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche und die Rücknahme der Schadensersatzklage. Somit ist der als „Kaufpreis“ gezahlte Betrag für die Rücknahme der Fondsanteile der Anleger in einen steuerpflichtigen Veräußerungspreis gemäß § 23 EStG und in einen nicht steuerbaren Betrag für den Verzicht auf die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche und die Rücknahme der Schadensersatzklage.

Aus diesem Grund hat der BFH die Verfahren wieder an die Finanzgerichte zurückübertragen. Diese müssen in einem erneuten Verfahren ermitteln, welcher Teil des „Kaufpreises“ für die Rückübertragung der Fondsanteile und welcher Teil für sonstige Verpflichtungen geleistet wurden. Das bedeutet, dass die Finanzgerichte den Wert der Beteiligungen der Kläger an den geschlossenen Immobilienfonds im Veräußerungszeitpunkt ermitteln müssen. Dabei kommt es maßgeblich darauf an,

Kapitalanlage kompakt

was ein fremder Dritter für die Beteiligung zu zahlen bereit gewesen wäre. Für die Ermittlung darf nur auf Information zurückgegriffen werden, die ein gedachter Erwerber aus allgemein zugänglichen Quellen entnehmen kann (zum Beispiel: Veröffentlichung der Fonds, Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Vergangenheit, Zeitungsartikel etc.). Demgegenüber können interne Unterlagen der Fonds, zu den die Gesellschafter und die Öffentlichkeit keinen Zugang haben, nicht für diese Beurteilung herangezogen werden.

Sollte vor diesem Hintergrund tatsächlich eine Bewertung der Fondsanteile der Kläger möglich sein, hat der BFH in seiner Entscheidung auch dargelegt, wie ein Veräußerungsgewinn in diesem Fall im Sinne des § 23 EStG zu ermitteln ist. Denn die erfolgte Berechnungsmethode der Finanzverwaltung hat der Senat verworfen. Nach der Sichtweise des BFH müssen von dem ermittelten Veräußerungspreis im Sinne des § 23 EStG die von den Klägern aufgewandten Anschaffungskosten der Beteiligung (einschließlich Agio) und die Veräußerungskosten abgezogen und die bei der Ermittlung der Einkünfte der Kläger bereits abgezogenen AfA-Beträge wieder hinzugerechnet werden. Sofern die geschlossenen Immobilienfonds im Veräußerungszeitpunkt über Verbindlichkeiten verfügen, sind diese hingegen – im Gegensatz zur Ermittlung durch die Finanzverwaltung – nicht gewinnerhöhend zu erfassen.

Die vorstehenden BFH-Entscheidungen sind für die Anleger insofern von besonderer Bedeutung, als dass die Finanzverwaltung nicht länger ihre bisherige Praxis weiter verfolgen kann, nach der sämtliche Zahlungen an den Anleger im Rahmen der Rückabwicklung seiner Fondsbeteiligung als steuerpflichtig behandelt werden. Vielmehr ist eine Aufteilung dahingehend vorzunehmen, dass der Teil des „Kaufpreises“, der für die Rücknahme der Schadensersatzklagen oder die Freistellung von Schadensersatzansprüchen gezahlt wird, für den Anleger nicht steuerbar ist.

> Erneuerung einer Einbauküche ist kein Erhaltungsaufwand

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 3. August 2016 (Az. IX R 14/15) seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und somit eine für Vermieter von möblierten Wohneinheiten zu beachtende Entscheidung getroffen: Die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer vermieteten Immobilie sind nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren steuerlich abzuschreiben.

Im Streitfall hatte der Vermieter Einbauküchen in drei Mietobjekten entfernt und durch neue ersetzt. Dabei setzten sich die Einbauküchen jeweils aus Herd und Spüle, Einbaumöbel sowie Elektrogeräten (Kühlschrank, Schräger und Dunstabzugshaube) zusammen. Der Kläger hat sämtliche Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand erfasst. Demgegenüber hat das zuständige Finanzamt lediglich die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Gesamtkosten 410 Euro nicht überstiegen (sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter), als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand anerkannt. Die Aufwendungen für den Einbau des Kühlschranks sowie der Einbaumöbel hat das Finanzamt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf beziehungsweise zehn Jahren verteilt. Die hiergegen vom Kläger gerichtete Klage hatte bei dem zuständigen Finanzgericht keinen Erfolg. Die vorinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein vom 28. Januar 2015 (Az. 2-K-101/13) haben wir in unserem [Fonds-Brief direkt 2. April 2015](#) näher erläutert.

Ebenso hat der BFH die vom Kläger eingereichte Revision gegen die Entscheidung des Finanzgerichtes als unbegründet zurückgewiesen und ist somit der Auffassung der Vorinstanz gefolgt. Allerdings gab der BFH überraschenderweise seine bisherige Rechtsprechung auf. Er geht nunmehr davon aus, dass entgegen der Auffassung der Kläger sämtliche Aufwendungen für die komplette Erneuerung von Einbauküchen (Spüle, Einbaumöbel und Elektrogeräte einschließlich Herd) in vermieteten Immobilienobjekten nicht als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften von Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Sofern der BFH in seiner früheren Rechtsprechung Aufwendungen für bestimmte Einrichtungsgegenstände (Spüle, Herd) eine abweichende Auffassung vertreten hat, nach der nämlich diese Kosten als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar sein konnten, hält er an dieser Beurteilung nicht länger fest. Die neue Sichtweise des BFH beruht maßgeblich auf einem geänderten Verständnis zum Begriff der wesentlichen Bestandteile bei Wohngebäuden, also von Gegenständen, ohne die das Wohngebäude unfertig ist. Bisher hat der BFH die Auffassung vertreten, dass die in einer Einbauküche verbaute Spüle als Gebäudebestandteil anzusehen ist und dass dies nach Maßgabe regional gegebenenfalls unterschiedlicher Verkehrsauffassung auch für den Küchenherd gilt. Danach waren Aufwendungen für die Erneuerung dieser Gegenstände als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen behandelt worden.

Demgegenüber ist der erkennende Senat nunmehr der Auffassung, dass sowohl die Spüle als auch der Kochherd keine unselbständigen Gebäudebestandteile mehr sind und begründet dies mit der geänderten Ausstattungspraxis. Denn heutzutage wird die Küchenspüle

Kapitalanlage kompakt

nicht mehr als Bestandteil der Wohnung, sondern als einzelnes Element einer Einbauküche wahrgenommen. Dasselbe gilt auch für einen Kochherd, der nicht mehr als technisch einheitliches Bauteil aufgeführt und einzeln aufgestellt wird. Aus diesen Gründen sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche (einschließlich Spüle, Herd und aller fest eingebauten elektrischen Geräte) als ein einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren zu behandeln. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten können daher lediglich jährlich im Wege der jährlichen Abschreibung berücksichtigt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann
Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

ESMA-Publikation

> ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Von **Fabian Hausemann**, Rödl & Partner Hamburg

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 16. November 2016 erneut ihre sogenannten „Questions and Answers“ zur Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) aktualisiert – siehe auch unsere diversen Beiträge zu diesem Thema, zuletzt in der [Kapitalanlage kompakt Juni 2016](#) sowie dem [Fonds-Brief direkt 10. Dezember 2015](#).

Zur Schaffung einer einheitlichen Aufsichtskultur innerhalb der Europäischen Union ist das Aktivwerden der ESMA erforderlich. Zur Umsetzung dieses Ziels hat die ESMA die „Questions and Answers“ ins Leben gerufen. Durch diesen, derzeit ausschließlich in englischer Sprache abrufbaren, Fragenkatalog beantwortet die ESMA Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie, welche sowohl seitens der Öffentlichkeit als auch durch die zuständigen Aufsichtsbehörden gestellt werden können. Hierdurch soll die einheitliche Anwen-

dungspraxis hinsichtlich der AIFM-Richtlinie und der diesbezüglichen nationalen Umsetzungsmaßnahmen vorangetrieben werden. Demzufolge haben sich auch die zuständigen Aufsichtsbehörden – in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – in ihrer aufsichtsrechtlichen Praxis an den Antworten der ESMA im Rahmen der „Questions and Answers“ zu orientieren. Weitere Zielsetzung dieses Fragenkataloges ist es, den Verwaltern Alternativer Investmentfonds (AIFM) Klarheit über den Inhalt der AIFM-Richtlinie zu verschaffen.

In den „Questions and Answers“ der ESMA werden derzeit Fragen zu folgenden Themengebieten behandelt:

- > Vergütungsregelungen
- > Notifizierung von Alternativen Investmentfonds (AIF)
- > Meldepflichten gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der Artikel 3, 24 und 42 der AIFM-Richtlinie
- > Notifizierung von AIFMs
- > Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) – Dienstleistungen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie
- > Verwahrstelle
- > Berechnung des Leverage-Einsatzes
- > Auslagerung
- > Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens
- > Ergänzende Eigenmittel
- > Geltungsbereich
- > Auswirkungen der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR) auf die AIFM-Richtlinie
- > Auswirkungen der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) auf die AIFM-Richtlinie

Neuerungen und Ausblick

Die neu eingefügten Fragen im Abschnitt II „Notifizierung von AIF“ betreffen den Themenbereich der wesentlichen Änderungen von Angaben im Notifizierungsprozess nach Art. 32 AIFM-Richtlinie (EU-Pass). Im Speziellen wird erörtert, inwiefern die Schaffung einer neuen Anteilklasse eines notifizierten AIF eine wesentliche Änderung darstellt und welche Unterlagen im Falle einer wesentlichen Änderung bei der zuständigen Behörde einzureichen sind.

Des Weiteren beziehen sich die Ergänzungen der ESMA auf den Abschnitt VIII „Auslagerung“. Sie behandeln namentlich die Fragestellung, ob ein AIFM, der Tätigkeitsbereiche im Sinne des Anhangs I der AIFM-Richtlinie auf Dritte übertragen hat, von der Verantwortung zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen der AIFM-Richtlinie befreit ist. Ebenso wird die Frage thematisiert, inwiefern ein extern verwalteter AIF die in Anhang I der AIFM-Richtlinie genannten Aufgaben selbst ausführen kann.

Kapitalanlage kompakt

Die neu eingefügten Fragen und Antworten der ESMA zeigen, dass gerade im Themenkomplex der Auslagerung nach wie vor Vereinheitlichungsbedarf zur Schaffung einer einheitlichen Aufsichtskultur innerhalb der Europäischen Union besteht. Dies überrascht wenig, da es sich hierbei um einen äußerst komplexen und für die tägliche Fondsverwaltungspraxis sehr relevanten Themenbereich handelt.

Die ESMA wird auch künftig ihre „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie regelmäßig überarbeiten und aktualisieren.

Marktteilnehmer bzw. die Öffentlichkeit können – neben Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten – weiterhin allgemeine Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie an folgende E-Mail-Adresse senden und so aktiv auf die Weiterentwicklung der „Questions and Answers“ einwirken: investment.reporting@esma.europa.eu.

Für Fragen, die sich auf technische IT-Themen hinsichtlich der Meldepflichten nach der AIFM-Richtlinie beziehen, ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: info.it.aifmd@esma.europa.eu.

Kontakt für weitere Informationen



Fabian Hausemann

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 530

E-Mail: fabian.hausemann@roedl.com

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Dezember 2016

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.